

Congregation. Freiburg bei Herder. 1884. XII. 492 und (1—186) S.
Preis: M. 2.— fl. 1.24.

Die Zeit der rationalistisch subjectiven Verwässerung des echt kirchlichen Gebetes ist zwar im Großen und Ganzen vorüber. Bekanntlich regnet es aber noch einige Zeit von den Dächern — wie unsere Gebetbuchliteratur zeigt, — nachdem der Regen aus den Wolken schon aufgehört hat. Um so freudiger ist das entschiedene Eingehen auf das officielle Gebet der Kirche zu begrüßen. Zu derlei dankenswerthen Leistungen gehört das vorliegende Messbuch in Kleinoctav von 678 Seiten, welches den etwas lateinkundigen Laien in unmittelbare Fühlung und Contact mit dem Gebete der Kirche bringt und um den sehr billigen Preis von 2 Mark zu haben ist.

Dieses Messbuch bietet keine vollständige Uebersetzung des Missale, wohl aber eine gut berechnete Auswahl von Gebetsstücken, welche lateinisch und deutsch nebeneinander stehen. In diesem Sinne finden wir den Ordo Missae, sodann das Proprium Missarum de Tempore und de Sanctis, das Commune Sanctorum, welchem ein „Anhang“ anderer kirchlicher Gebete beigefügt ist.

Vesper, Te Deum, Allerheiligen- und lauretanische Litanei, der Engel des Herrn, Memorare, Charwochelamentationen, die Evangelienanfänge, Beicht und Communionandacht, Sterbegebete.

P. Schott selbst spricht in kurzen zweckdienlichen Noten unter dem Texte und im Texte in bündigen, orientirenden Bemerkungen über die jeweilige Zeit des Kirchenjahres und über einzelne Feste. Möchten die Leser der Quartalschrift sich veranlaßt sehen, dieses handliche Messbuch, in die Hände der Laien, namentlich wirklicher und ehemaliger Studierender zu bringen.

Brixen.

Professor Boile.

21) **Der Staats-Socialismus und die persönliche Freiheit.** Eine Beleuchtung der modernen Rechtsbegriffe von Wilhelm Maier. Regensburg und Amberg 1884, Verlag von J. Habbel. 383 Seiten. Preis: 4 M. = fl. 2.48.

Mit besonderer Spannung begannen wir dieses Buch zu lesen, hoffend, eine klare Auseinandersetzung über das wahre Wesen des Staats-Socialismus zu finden. Die Grenze zwischen berechtigtem und unberechtigtem Eingreifen des Staates in die gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Thätigkeiten konnten wir zu erfahren hoffen. Doch Nichts von all dem. Statt dessen jedoch eine Menge kostlicher Wahrheiten, eine ganze Reihe purer Goldkörner.

In 25 Capiteln, die in einem causalen Zusammenhange nur theilweise stehen, werden staatliche, gesellschaftliche, volkswirthschaftliche Fragen und Rechtsverhältnisse besprochen und viele der modernen Zustände mit Geist und Sachkenntniß scharf kritisiert. Anderseits wird die wahre unver-

rückbare Rechtsgrundlage angegeben. Wir sind so sehr von der Richtigkeit der einzelnen Abhandlungen durchdrungen (mit Ausnahme einiger Details), daß wir sagen könnten: So ziemlich Alles in dem Buche ist lauter Wahrheit, nur Eines ist falsch, nämlich der Titel Es sei nur erwähnt, daß in dem ganzen Buche nicht eine einzige Stelle klar macht, was der Autor unter Staats-Socialismus versteht. Wenn wir selbst dem Buche einen Titel geben sollten, würden wir es allenfalls nennen: „Rechtsphilosophische Aphorismen, — mit besonderer Berücksichtigung der brennenden Tagesfragen auf social-politischem Gebiete.“

Einige wenige Stellen hervorhebend, beglückwünschen wir den Auctor zu dem offenen Bekennen der Ansicht: Daß die schweigende Toleranz mit den Irrthümern zum Guten nicht führt (S. VII); daß der maßlose Reichthum Einzelner ohne Massenarmuth von Millionen nicht möglich ist (S. 7); daß das Gesetz in der Regel nur das bestehende Recht zum Ausdrucke bringen solle (S. 53); daß der moderne Constitutionalismus das Glück der Völker nicht begründe (S. 90); daß aber der Absolutismus zu verurtheilen sei (S. 111); daß die Fachgelehrten der Volkswirtschaft mit ihren Theorien im Summe der materiellen Weltanschauung versinken (S. 150); daß Jedem seine eigenthümliche Arbeit ebenso als ein Recht geschützt und gewährleistet werden müsse, wie einem Eigenthümer sein Fleck Erde gegen fremde Angriffe gesichert sein muß (S. 185); daß keinem Menschen das Recht der Existenz bestritten werden darf (S. 191); daß die Begriffe, welche man in den höheren Gesellschaftskreisen sich vom Eigenthum gebildet hat, grundverschieden von den Anschauungen sind, welche das christliche Volk sich für sein Denken und Handeln aus besseren Zeiten noch gerettet hat (S. 238); daß die Eigenthoumer auf die Hilfe der Besitzlosen nothwendig angewiesen sind; hingegen haben diese ein unbestreitbares Recht, daß ihnen auf den Gütern (natürlich den Begriff im weitesten Sinne) der Reichen die Möglichkeit stets offen bleibe, Arbeit und Brod zu finden (S. 255); daß die Nichteigenthümer ein Recht auf Arbeit haben (S. 261); daß Geld und Gut, beweglicher Besitz und unbewegliches Eigenthum miteinander nicht vermengt werden dürfen (S. 262); daß ein Minimal-Lohn durch den Regenten (Autorität) bestimmt (S. 289) und daß durch internationale Gesetzgebung diesbezüglich vorgeorgt werden sollte (S. 307); daß die Massenausbeutung des Volkes als eine hochverrätherische Verletzung des öffentlichen Rechtes zu bestrafen sei (S. 373). —

Fügen wir noch bei die Verurtheilung der Einführung des heidnischen römischen Rechtes in die christliche Gesellschaft; die richtige Gegenhaltung von der (durchgeistigten) Persönlichkeit des Menschen und des (mechanischen) Individuums; ferner, daß der Begriff des Capitals als verselbstständigtes Werthvermögen hier sehr richtig angewendet, aber leider nicht definiert wird; endlich daß vom Autor das Verhältniß des Hypotheken-Besitzers (als eignlichen Herren der Sache) zum liegenden Gute richtig erkannt

wurde, — so haben wir mit diesen einigen wesentlichen Punkten den Geist gezeigt, in welchem das äußerst interessante Buch geschrieben ist.

Unsere Vorbehalte gegen einige Stellen sind zu unbedeutend, um speziell hervorgehoben zu werden. Mit allem Nachdrucke empfehlen wir das Buch zur Lesung und zum Nachdenken darüber, namentlich jenen, welche sich mit öffentlichen Angelegenheiten zu befassen haben. Habbel's Verlagshandlung hat gewiß einen guten Griff mit dieser Publication gemacht. Die äußere Ausstattung ist sehr anständig, der Druck angenehm zu lesen.

Rom.

Franz Graf von Kueffstein.

22) **Areopagitica.** Die Schriften des heil. Dionysius von Areopag. Eine Vertheidigung ihrer Echtheit von Dr. Eslaus M. Schneider. Regensburg. G. Manz 1884. X und 280 SS. Preis: 4 M. = fl. 2.48.

Die Schriften, die unter dem Namen des in der Apostelgeschichte 17, 34 erwähnten Dionysius Areopagita bekannt sind, haben für die christliche Philosophie und die Theologie nach ihren meisten Seiten hohen Werth; mit Recht heißt es im Brevier zum 9. October: „scripsit admirabiles libros ac plane coelestes“. Die Scholastiker des Mittelalters benützten diese Schriften häufig, der heil. Thomas allein citirt sie beiläufig gezählt 490mal. Die Schriften wurden dem genannten Dionysius vom Areopag zugeschrieben; allein seit dem 16. Jahrhundert wurde an der Echtheit derselben zu zweifeln begonnen und bis in die neueste Zeit galt es selbst in katholischen Kreisen für ausgemacht, daß jene Werke vom Areopagiten unmöglich herrühren können und während die einen sagten, der Verfasser sei ein absichtlicher Fälscher, ja ein Häretiker, behaupteten andere, jene Schriften rührten zwar nicht von einem Fälscher her, allein ihr Verfasser habe nicht im apostolischen Zeitalter, sondern im 6. oder 4. Jahrhundert gelebt. Diesen Auffstellungen gegenüber sucht der schon durch seine Schrift: Natur, Vernunft, Gott, welche von der Görres-Gesellschaft mit dem ersten Preise ausgezeichnet wurde, vortheilhaft bekannte Verfasser darzuthun, daß der Areopagite wirklich der Autor der genannten Werke sei, daß er vom Papste Clemens I. nach Gallien gesendet worden und als erster Bischof von Paris den Martertod erlitten habe. Die Beweisführung hat die Widerlegung der Einwände gegen die Echtheit der Schriften zur Grundlage. Die Einwände sind aber theils historischer, theils dogmatischer (innerer) Natur. Vom historischen Standpunkte aus werden diese zwei Objectionen beleuchtet: 1. Vor Abt Hilduin von St. Denis, d. i. 833, waren die Werke des Areopagiten als solche unbekannt, und 2. Gregor von Tours sage entschieden, daß Dionysius von Paris nicht der Areopagite sei, daß die Christianisirung Gallien's nicht im apostolischen Jahrhundert, sondern erst im dritten Jahrhundert erfolgt sei. Die einzelnen Aufführungen des Verfassers auf diesem Theile